

139 C 734/06



Verkündet am 19.10.2009

Schiffer
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Privatärztliche Verrechnungsstelle

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2009
durch den Richter am Amtsgericht Clausen
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 267,72 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über

Basiszinssatz seit 28.03.2006 sowie weitere 6,-€ und weitere 42,25 € zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 2/3 und der Beklagte 1/3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die Klägerin nimmt den Beklagten aus abgetretenem Recht auf Restzahlung ärztlicher Leistungen im Rahmen einer Schulteroperation entsprechend Honorarnote des Zedenten, Herrn Dr. vom 22.02.2006 in Anspruch. Auf den dortigen Rechnungsbetrag von 1644,81 € erfolgte eine vorgerichtliche Zahlung in Höhe von 800,- € am 26.04.2006; der Restbetrag von 844,81 € ist Gegenstand der Klage. Die Klägerin trägt vor, die Gebührenberechnung durch den Zedenten in der streitgegenständlichen Rechnung sei sachgerecht und zutreffend erfolgt.

Die Klägerin betragt,

den Beklagten kostenpflichtig zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 844,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 28.03.2006, Mahnkosten in Höhe von 6,- € , sowie die Geschäftsgebühr gem. Nr. 2400 VV RVG in Höhe von 42,25 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte erhebt gebührenrechtliche Einwendungen gegen die Honorarrechnung. Er ist insbesondere der Auffassung, die Abrechnung sei unter Verstoß gegen das Zielleistungsprinzip insoweit unzutreffend erstellt worden, als richtigerweise die Gebührensätze 2137 GOÄ analog zum 3,5-fachen Steigerungssatz hätte liquidiert werden müssen, wobei die Ansätze der Gebührensätze 2119, 2064, 2257, 2120 und 2256 entfallen müßten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung schriftlicher Sachverständigengutachten des Herrn Prof. vom 15.05.08, 15.08.08 sowie 22.05.09, auf die ebenso verwiesen wird wie auf die schriftliche Aussage des Zeugen Dr. vom 26.02.2009.

Entscheidungsgründe :

Die Klage ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Höhe von 267,72 € als restlicher ärztlicher Vergütungsanspruch aus abgetretenem Recht auf Grundlage der Honorarrechnung 22.02.06 des Zedenten begründet, die weitergehende Klage war hingegen als unbegründet abzuweisen. Entgegen der Auffassung des Beklagten war auf Basis des überzeugenden Gutachtens Prof. dem das Gericht folgt, zwar zunächst davon auszugehen, dass die vom Zedenten ausgewiesenen streitigen Gebührenpositionen – auch soweit analog angewandt – zutreffend angesetzt wurden, weil die GOÄ für die im vorliegenden Fall erfolgten operativen Leistungen zur Beseitigung des subacromialen Impingements keine alle Fälle umfassende Operationsziffer zur Verfügung stellt, so dass die Abrechnung nur mit Analogziffern durchgeführt werden kann. Nach der überzeugenden Ausführung des Gutachters kommt allerdings eine pauschale Subsumierung unter die Gebührenposition 2137 (Arthroplastik eines Gelenkes) analog nicht in Betracht, weil eine solche Arthroplastik mit Umformung der Gelenkflächen bzw. Ersatz derselben im vorliegenden Fall medizinisch nicht angezeigt war und auch nicht erfolgt ist. Die geltend gemachten operativen Leistungen sind nach den Ausführungen des Gutachters, denen zu folgen ist, grundsätzlich mit den in der Honorarnote aufgeführten Ziffern analog am besten entsprechend abgerechnet. Allerdings waren nach dem Ergebnis des Gutachtens zwei Mal die Ziffer 2064 und die Gebührenpositionen 2119 von der Honorarnote abzusetzen: in seinen ergänzenden Begutachtungsausführungen auf Basis auch der schriftlichen Aussage des Zeugen Dr. hat der Sachverständige daran festgehalten, dass bezüglich zum einen der Supraspinatus – und zum anderen der Supscapularis die jeweilige Ansetzung der Gebührenposition 2064 nicht gerechtfertigt war, weil es sich ausweislich Operationsbericht offenbar um Abrasionen der Sehnenoberfläche handelte, die im Rahmen der Schleimbeutelentfernung versorgt und geglättet wurden, so dass eine eigenständige operative Leistung bezogen auf die Sehnen in diesem Fall nicht gegeben war.

Mangels nachgewiesener Kalkablagerungen in der Sehne sei auch das geltend gemachte „Needling“ der Rotatorenmanschette nicht medizinisch notwendig gewesen. Hiernach entfallen zwei Gebühren der Ziffer 2064, mithin 377,-- €. Auch die

Gebührenposition 2119 der Rechnung des Zedenten war mit 301,93 € abzusetzen: nach den Feststellungen des Gutachters ist aus dem OP-Bericht und der Rechnung nicht ersichtlich, welche Diagnose der Bildung dieser freien Gelenkkörper zugrunde lag, so dass nicht feststellbar ist, ob es sich im vorliegenden Fall um eine Gelenkerkrankung handelt, die mit der Bildung von freien Gelenkkörpern einhergeht oder ob es sich um eine unwesentliche Pathologie handelt und somit nur eine flankierende Leistung im Rahmen der routinemäßigen Gelenkspülung. Eine nähere Erläuterung hierzu ist seitens der Klägerin weder auf das Gutachten hin noch auf die entsprechende Beanstandung des Beklagten hin erfolgt, so dass es dabei verbleiben muß, dass diese Gebührenposition nicht hinreichend begründet ist und somit abzusetzen war.

Der Gesamtbetrag der abzusetzenden Punkte ergibt sich hiernach mit 678,93 €, dieser Betrag ist jedoch um 15 % gem. § 6 a) Abs. 1 GOÄ zu vermindern (101,84 €), so dass ein Minderungsbetrag von 577,09 € folgt. Nach Abzug von der Klageforderung verbleibt hiernach ein begründeter Klagebetrag wie im Tenor ausgewiesen mit 267,72 €.

Die weitergehende Klage war als unbegründet abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286, 288 BGB, 287, 92, 713 ZPO, Nr. 2400 VV RVG.

Streitwert: 844,81 €.

Clausen

Richter am Amtsgericht